



Artenschutzbeitrag

Vorhabenbezogener Bebauungsplan Nr. 23 „Freiflächen-Photovoltaikanlage am Königsbach“

46499 Hamminkeln, Ortsteil Dingden

Kranenburg, Februar 2024

AuftraggeberIn: SETEX-Textil GmbH
Frankenstraße 15
46499 Hamminkeln-Dingden

Bearbeitet durch: Graevendal GbR
Treppkesweg 2
47559 Kranenburg
Tel. 0 28 26 / 999 79 89
info@graevendal.de
www.graevendal.de

Verfasser: Hans Steinhäuser
(Diplom Biogeograph)

Stefan R. Sudmann
(Diplom Biologe)

Mattias Groth
(M. Sc. Tierökologie)

Inhaltsverzeichnis

1. Einleitung	1
2. Rechtliche Grundlagen	1
3. Datenrecherche	3
4. Wirkfaktoren	3
5. Ortstermin	4
6. Ergebnisse	4
6.1 Säugetiere	4
6.2 Vögel	4
6.3 Reptilien	5
6.4 Amphibien	5
6.5 Weitere nach Anhang IV der FFH-RL geschützte Arten	5
7. Vertiefende Prüfung für Stufe 2	5
8. Maßnahmen	9
9. Fazit	9
10. Literatur und Quellen	10
11. Anhang	13
11.1 Ergebnis der Messtischblattabfrage	13
11.2 Abfrage Fundortkataster NRW	14
11.3 Fotodokumentation	15
11.4 Maßnahmenflächen	16
11.5 Protokoll einer Artenschutzprüfung –Gesamtprotokoll-	17

Abbildungsverzeichnis

Abbildung 1: Übersicht über die Lage der Modulbelegungsfläche (rot umrandet).	1
---	---

1. Einleitung

In Hamminkeln-Dingden soll auf einer landwirtschaftlichen genutzten Fläche eine Photovoltaikanlage (PV-Anlage) errichtet werden (Abbildung 1). Hierzu bedarf es der entsprechenden Aufstellung eines Bebauungsplans. Zur Beurteilung möglicher Konflikte hinsichtlich des § 44 BNatSchG Abs. 1 wurde das Büro Graevendal mit der Erstellung eines Artenschutzbeitrags (ASB) beauftragt.



DOP: Land NRW (2023)
Datenlizenz Deutschland - Namensnennung - Version
2.0 (www.govdata.de/dl-de/by-2-0)
Datensatz (URI): <https://www.wms.nrw.de/geobasis/>

Abbildung 1: Übersicht über die Lage der Modulbelegungsfläche (rot umrandet).

2. Rechtliche Grundlagen

Im Rahmen von Planungsverfahren sowie bei der Zulassung von Vorhaben ist, als Folge der Regelungen des § 44 Abs. 1 BNatSchG zusammen mit den §§ 44 Abs. 5, 6 und 45 Abs. 7 BNatSchG die Durchführung einer ASP notwendig. Geprüft wird dabei die Betroffenheit von europäisch geschützten Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie und von europäischen Vogelarten. Hierbei ist die Möglichkeit eines Verstoßes gegen § 44 Abs. 1 BNatSchG zu prüfen.

„Es ist verboten

1. wild lebenden Tieren der besonders geschützten Arten nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,
2. wild lebende Tiere der streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser- Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich zu stören; eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert,
3. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der wild lebenden Tiere der besonders geschützten Arten aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,
4. wild lebende Pflanzen der besonders geschützten Arten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, sie oder ihre Standorte zu beschädigen oder zu zerstören.“

Das LANUV hat für NRW eine naturschutzfachlich begründete Auswahl von planungsrelevanten Arten festgelegt, die im Rahmen einer Art-für-Art-Betrachtung (ASB Stufe 2) zu bearbeiten sind¹. Besteht ausnahmsweise die Möglichkeit, dass die artenschutzrechtlichen Verbote auch bei nicht planungsrelevanten Arten ausgelöst werden, ist es nach der VV Artenschutz geboten, auch für diese eine Art-für-Art-Betrachtung durchzuführen (Verwaltungsvorschrift zur Anwendung der nationalen Vorschriften zur Umsetzung der Richtlinien 92/43/EWG (FFH-RL) und 2009/147/EG (V-RL) zum Artenschutz bei Planungs- oder Zulassungsverfahren (VV-Artenschutz) in der Fassung vom 06.06.2016).

Die Durchführung der Artenschutzprüfung richtet sich nach dem Leitfaden „*Methodenhandbuch zur Artenschutzprüfung in Nordrhein-Westfalen - Bestandserfassung, Wirksamkeit von Artenschutzmaßnahmen und Monitoring*“ des MULNV & FÖA (2021). Eine Artenschutzprüfung ist in drei Stufen unterteilt:

Stufe 1 (Vorprüfung):

Es wird in einer überschlägigen Prognose geklärt, ob und ggf. bei welchen Arten artenschutzrechtliche Konflikte auftreten können. Wenn artenschutzrechtliche Konflikte möglich sind, so ist für die betreffenden Arten eine vertiefende Art-für-Art-Betrachtung durchzuführen.

Stufe 2 (vertiefende Art-für-Art-Prüfung):

In dieser Stufe erfolgt eine Prüfung der Verbotstatbestände nach § 44 BNatSchG für alle europäisch geschützten Arten welchen potentiell durch das Vorhaben betroffen sein können. Es werden Vermeidungsmaßnahmen inklusive vorgezogener Ausgleichsmaßnahmen und ggf. ein Risikomanagement konzipiert.

¹ Berücksichtigt wurden alle seit dem 20.11.2023 planungsrelevanten Arten <https://artenschutz.naturschutzinformationen.nrw.de/artenschutz/de/arten/gruppe>

Stufe 3 (Ausnahmeverfahren):

Sollte auch unter Berücksichtigung der Vermeidungs- und Ausgleichsmaßnahmen ein Eintreten von Verbotstatbeständen vorliegen, so muss geprüft werden, ob die drei Ausnahmevoraussetzungen (zwingende Gründe des überwiegenden öffentlichen Interesses; Alternativlosigkeit des Vorhabens, des Standortes und/oder der Art der Umsetzung; Erhaltungszustand der betroffenen Populationen) vorliegen und insofern eine Ausnahme von den Verboten zugelassen werden kann.

3. Datenrecherche

Im Fachinformationssystem des Landes NRW (FIS) sind für den Messtischblatt-Quadranten (MTB) 4205-2 (Liste in Anhang 11.1) nur zwei Säugetierarten gelistet. Dies ist auf Erfassungslücken zurückzuführen. Vorkommen von weiteren Fledermausarten sind anzunehmen.

Es werden 42 planungsrelevante Brut- und drei Rastvogelarten aufgelistet. Gemäß Grüneberg & Sudmann et al. (2013) kommen im Messtischblatt-Quadranten auch die drei Arten Dohle, Haussperling und Mauersegler vor, die im Kreis Wesel aufgrund ihrer Neigung zum Brüten in Kolonien ebenfalls als planungsrelevant angesehen werden.

Als planungsrelevante Reptilienarten werden Schlingnatter (*Coronella austriaca*) und Zauneidechse (*Lacerta agilis*) gelistet. Von den planungsrelevanten Amphibienarten sind es Laubfrosch (*Hyla arborea*) und Moorfrosch (*Rana arvalis*).

Eine Abfrage des Fundortkatasters ergab hinsichtlich planungsrelevanter Arten lediglich den Totfund einer Breitflügelfledermaus innerhalb der Ortschaft Dingden (Anhang 11.2).

Ansonsten liegen keine Hinweise zum Vorkommen planungsrelevanter Arten vor.

4. Wirkfaktoren

Beim Plangebiet handelt es sich um eine Ackerfläche in Ortsrandlage (Fotodokumentation in Anhang 11.3). Diese soll in Grünland umgewandelt werden, bevor PV-Anlagen montiert werden. Dadurch kann es zu einem Verlust an Fortpflanzungs- und/oder Ruhestätten kommen. Davon können auch Arten im benachbarten Randbereich betroffen sein, wenn für diese eine essenzielle Nahrungsfläche verloren geht. Außerdem ist zu prüfen, ob es während der Bauarbeiten zu Tötungen oder Störungen kommen kann. Weitergehende Effekte durch den Betrieb der PV-Anlagen können für diesen Standort ausgeschlossen werden. Dazu gehört auch der „Lake-Effekt“, bei dem durch eine flächenhafte Bauweise der EV-Elemente bei schlechten Sichtverhältnissen der Eindruck eines Sees entstehen kann, so dass Wasservögel bei Landeversuchen zu Schaden kommen. Größe, Form und nicht flächige Bauweise verhindern dies im vorliegenden Fall.

5. Ortstermin

Am 23. Mai 2023 wurde das Plangebiet auf Hinweise zu Vorkommen planungsrelevanter Arten untersucht. Dabei wurde die Ackerfläche intensiv nach bodenbrütenden Vogelarten mit dem Fernglas abgesucht. Eine weitere Kontrolle erfolgte am 24. Juli 2023.

6. Ergebnisse

6.1 Säugetiere

Im Plangebiet sind keine Fortpflanzungs- und Ruhestätten vorhanden. Grundsätzlich ist für den Bereich eine Nutzung durch lichtscheue Fledermausarten (u.a. Gattung *Plecotus* sowie einige *Myotis*) nicht auszuschließen. Aufgrund der geplanten Nutzung als PV-Anlagenstandort ist jedoch nicht mit zusätzlicher Lichtemission zu rechnen. Der Verlust eines essenziellen Nahrungshabitats durch die Beanspruchung der Fläche kann mit hinreichender Sicherheit ausgeschlossen werden, da es sich bei der Fläche um intensiv genutzten Acker handelt. Eine Betroffenheit von Fortpflanzungs- und Ruhestätten in der Nachbarschaft kann auch während der Bauphase ausgeschlossen werden, da zu erwartende Lärmemissionen und Erschütterungen zu geringfügig sind um eine Störung in benachbarten potenziellen Baumquartieren zu verursachen.

6.2 Vögel

Die Ergebnisse der Kontrolle sind dem Anhang 11.1 zu entnehmen.

Im Zuge der Kontrolle wurden mindestens drei brütende Kiebitzpaare auf der Fläche nachgewiesen. Die Nestbereiche sind mit Stöckern markiert und von der Bewirtschaftung ausgespart. Maximal hielten sich zum Zeitpunkt der Begehung 12 adulte Kiebitze und ein flügger Jungvogel auf dem Acker auf. Weitere Kiebitze konnten auf den Feldern nördlich des Plangebiets sowie südlich der Straße Zum Tollberg festgestellt werden. Für diese Art ist eine vertiefende Betrachtung durchzuführen. Auch ein Vorkommen der Wachtel ist nicht gänzlich auszuschließen. Dagegen wurden andere Feldvogelarten wie Feldlerche und Rebhuhn nicht festgestellt. Für das Rebhuhn ist die Fläche zu monoton, geeignetere Flächen liegen außerhalb des Plangebiets. Außerdem ist ein Vorkommen dieser Art auch nach dem Bau der PV-Anlagen möglich. Ein Vorkommen der Feldlerche wäre während der beiden Begehungen bemerkt worden, da die Art sehr gesangs- und flugaktiv ist.

Horste von Greifvögeln, Falken und Weißstorch waren in der näheren Umgebung nicht vorhanden, so dass auch während des Baubetriebs keine Fortpflanzungs- und Ruhestätten dieser Arten beeinträchtigt werden können. Dies trifft auch auf Gebäudebrüter inkl. der Eulen zu. Da die Ackerfläche vor dem Bau der PV-Anlagen in Grünland umgewandelt wird, können sich hier dauerhaft Kleinsäuger ansiedeln, so dass sich die Nahrungsbasis verbessert. Der Luftraum für Insektenjäger bleibt ohnehin unbeeinträchtigt. In den Bäumen südlich und westlich der Fläche wurden Stare und Bluthänflinge angetroffen. Auch bei diesen Arten kommt es nicht zu einer Beeinträchtigung, da die Fortpflanzungsstätten unberührt bleiben und die Nahrungssuche in weitem Umkreis erfolgt

(Bauer et al. 2012). Zudem weisen die Arten geringe Fluchtdistanzen auf (15 bzw. 40 m nach Gassner et al. 2010).

Für Arten von Feuchtgebieten oder Wäldern bieten das Plangebiet und seine Umgebung keine geeigneten Habitate.

Das Plangebiet und die Umgebung bieten keine Habitate für planungsrelevante Rastvogelarten, die den Anforderungen nach MULNV & FÖA (2021) und Sudmann et al. (2017) entsprechen. Deshalb kann eine Betroffenheit dieser Artengruppe ausgeschlossen werden.

6.3 Reptilien

Für die planungsrelevanten Arten Schlingnatter und Zauneidechse können geeignete Habitate im Eingriffsbereich und der näheren Umgebung mit hinreichender Sicherheit ausgeschlossen werden. Auch andere Reptilienarten sind hier nicht zu erwarten (vgl. Hachtel et al. 2011). Nach dem Bau der PV-Anlagen ist eher mit einer Habitatverbesserung zu rechnen.

6.4 Amphibien

Für die planungsrelevanten Arten Laub- und Moorfrosch können geeignete Habitate im Eingriffsbereich und der näheren Umgebung mit hinreichender Sicherheit ausgeschlossen werden. Auch andere Amphibienarten sind hier mangels Laichgewässern und guten Landlebensräumen nicht zu erwarten (vgl. Hachtel et al. 2011).

6.5 Weitere nach Anhang IV der FFH-RL geschützte Arten

Ein Vorkommen weiterer nach Anhang IV der FFH-RL geschützter Arten (Wirbellose, Pflanzen) kann aufgrund deren Verbreitung in NRW bzw. der Habitateigenschaften des Plangebiets ausgeschlossen werden.

7. Vertiefende Prüfung für Stufe 2

Eine Beeinträchtigung planungsrelevanter Arten tritt unter Berücksichtigung des potenziellen Artenspektrums, der bei den Kontrollen festgestellten Arten und Habitateigenschaften und der Wirkfaktoren lediglich beim Kiebitz gesichert auf. Nicht ausschließen lässt sich ein Auftreten der Wachtel. Eine Kontrolle dieser Art war nicht erforderlich, da der Art mit den für den Kiebitz erforderlichen Maßnahmen ebenfalls Ersatzhabitate zur Verfügung gestellt werden. Auch die nicht im Plangebiet festgestellten Arten Feldlerche und Rebhuhn profitieren davon.

Die Beurteilung erfolgt als Art-für-Art-Betrachtung anhand der vom LANUV entwickelten Protokollbögen. Die Angaben zum Rote-Liste-Status erfolgen für Deutschland nach Ryslavý et al. (2020) und für Nordrhein-Westfalen nach Sudmann et al. (2021).

Durch Plan/Vorhaben betroffene Art:		Kiebitz (<i>Vanellus vanellus</i>)	
Schutz- und Gefährdungsstatus		Brutvogel	
<input type="checkbox"/> FFH-Anhang-IV-Art <input checked="" type="checkbox"/> Europäische Vogelart	Rote Liste-Status Deutschland 2 Nordrhein-Westfalen 2	Messtischblatt-quadranten 42052	
Erhaltungszustand in Nordrhein-Westfalen <input checked="" type="checkbox"/> atlantische Region <input type="checkbox"/> kontinentale Region <input type="checkbox"/> grün günstig <input type="checkbox"/> gelb ungünstig/unzureichend <input checked="" type="checkbox"/> rot ungünstig/schlecht		Erhaltungszustand der lokalen Population (Angabe nur erforderlich bei evtl. erheblicher Störung (II.3 Nr.2) oder voraussichtlichem Ausnahmeverfahren (III)) <input type="checkbox"/> A günstig/hervorragend <input type="checkbox"/> B günstig/gut <input type="checkbox"/> C ungünstig/mittel-schlecht	
Arbeitsschritt II.1: Ermittlung und Darstellung der Betroffenheit der Art			
Innerhalb des Plangebiets wurden mindestens 3 Brutpaare festgestellt. Nach dem Bau der PV-Anlage ist eine Brut dieser Art nicht mehr möglich, so dass CEF-Maßnahmen umzusetzen sind.			
Arbeitsschritt II.2: Einbeziehen von Vermeidungsmaßnahmen und des Risikomanagements			
Für den Kiebitz stehen mehrere Möglichkeiten zur Umsetzung von CEF-Maßnahmen zur Verfügung, die kurzfristig wirksam werden (vgl. MULNV & FÖA 2021). Für den vorliegenden Fall werden zwei Maßnahmen umgesetzt:			
<u>Maßnahmenstandort 1: Römerrast</u>			
Diese 1,5 ha große Ackerfläche liegt nur ca. 300 m südlich des Plangebiets (Anhang 11.4). Sie wird in eine Ackerbrache umgewandelt (entspricht Maßnahme 3 „Anlage von Kiebitzinseln (O2.1, O2.2)“ im Artkapitel Kiebitz in MULNV & FÖA 2021). Die Fläche grenzt zwar an eine Vertikalstruktur, ist aber dennoch geeignet, da auch im Plangebiet kein größerer Abstand zu Baumreihen eingehalten wurde. Außerdem wird hier eine Blänke angelegt.			
Anforderungen an Qualität und Menge			
<ul style="list-style-type: none"> • Als „Kiebitzinsel“ bezeichnet man eine größere Fläche innerhalb eines Ackers, die nicht mit der Feldfrucht des übrigen Ackers bestellt wird. Wichtig ist, dass eine Kiebitzinsel dort angelegt wird, wo Kiebitze vorkommen. Besonders sinnvoll sind Kiebitzinseln im Bereich von natürlichen Feuchtstellen, denn diese sind beliebte Nahrungsflächen (höherer Bruterfolg). • In Sommerungen wie Mais und Zuckerrübe bieten Kiebitzinseln insbesondere Nahrung und Deckung für Jungvögel aus der Umgebung (dort Gelegeschutz empfohlen) und sollten mindestens 1,5 ha groß sein. In Winterungen stellen sie häufig den einzigen Bereich des Ackers dar, der von Kiebitzen während der gesamten Brut-saison genutzt werden kann. • Anlage durch Unterlassen der Aussaat im Herbst, wodurch eine selbstbegrünte Brache entsteht. Belassen der Fläche als Brache, ggf. mit Aufrauen (Mulchen und Eggen) der Fläche bis Mitte März. • Wenn keine vernässten Stellen vorhanden sind, dann sind Senken zu modellieren, so dass Pfützen und Wasserstellen entstehen können. Deshalb wird hier eine elliptische Blänke mit einer Fläche von ca. 2.400 m² angelegt. • Verzicht auf Pflanzenschutzmittel und Düngung. • Die Fläche sollte eine Mindestbreite von 50 m aufweisen und möglichst quadratisch angelegt werden, was hier der Fall ist. 			
Wiederkehrende Maßnahmen zur Funktionssicherung: Ja			
<ul style="list-style-type: none"> • Jährliche Pflege zum Erhalt der Brache. • Nach Bedarf Entfernen von Gehölzen. • Nach 10-15 Jahren kann eine Ausbaggerung der Blänke erforderlich werden, wenn ein Verlandungsprozess eingesetzt haben sollte. 			
Zeitliche Dauer bis Wirksamkeit			
<ul style="list-style-type: none"> • Die Maßnahme ist innerhalb der nächsten Brutsaison wirksam. 			

Wissenslücken, Prognoseunsicherheiten, ggf. Maßnahmen des Risikomanagements

Da die Eignung mit „hoch“ bewertet wird ist lediglich eine Umsetzungskontrolle erforderlich.

Maßnahmenstandort 2: Dingdener Heide

Diese 1,4 ha große Intensivgrünlandfläche liegt ca. 4 km westlich des Plangebiets (Anhang 11.4). Sie wird in extensiviert (entspricht Maßnahme 1 „Entwicklung und Pflege von Habitaten im Grünland (G2.1, O1.1)“ im Artkapitel Kiebitz in MULNV & FÖA 2021). Die Fläche befindet sich im NSG Büngernsche und Dingdener Heide. Die Maßnahme wurde mit der Biologischen Station im Kreis Wesel (Fr. Erzner, Hr. Trail) abgestimmt. Der Maßnahmenstandort ist sehr gut geeignet, um die Habitatqualität des NSG weiter zu verbessern, das bereits jetzt ein Vorkommen von Wiesenbrütern aufweist. Die Maßnahmenfläche grenzt an gute Grünlandbereiche an und ist durch einen Grabenverschluss in der Nachbarschaft feuchter geworden.

Anforderungen an Qualität und Menge

- Keine Düngung und keine Anwendung von Pflanzenschutzmitteln.
- Artspezifischen Pflegetermine für den Kiebitz: kein Walzen nach dem 15.3., Grünlandmahd erst ab 15.6.; geringer Viehbesatz (max. 0,6 Rinder/ha) bis 15.6. Ohne Monitoring keine Mahd vor dem 1.7., um keine Küken zu gefährden.
- Einerseits soll die Pflege nicht so intensiv sein, dass Verluste durch Mahd oder Beweidung (Tritt) auftreten. Andererseits kann eine zu extensive Nutzung zu einem erhöhten Vegetationswachstum führen, was insbesondere für den Kiebitz als auf kurzrasige Strukturen angewiesene Art negativ ist. Dies kann v. a. bei Flächen auftreten, die vorher als Intensivgrünland stark gedüngt wurden und somit eine hohe Wüchsigkeit aufweisen. In diesen Fällen ist zu prüfen, ob vor der eigentlichen Nutzung als Extensiv-Grünland eine Phase mit erhöhten Pflegeschnitten erforderlich ist, um die Nährstoffe / die Wüchsigkeit der Fläche zu reduzieren.
- Die Fläche sollte eine Mindestbreite von 50 m aufweisen und möglichst quadratisch angelegt werden, was hier der Fall ist.

Wiederkehrende Maßnahmen zur Funktionssicherung: Ja

- Das Maßnahmenpaket erfordert eine umfassende (Standorts-) Planung, Betreuung und Pflege bezüglich der Wasserstände, der Offenhaltung durch Mahd / Beweidung und des (gelegentlichen) Entfernens von Gehölzaufwuchs. Dies kann von der Biologischen Station im Kreis Wesel übernommen werden.

Zeitliche Dauer bis Wirksamkeit

- Die Maßnahmen (-pakete) können – bei vorhandener Grundeignung der Fläche – bereits im ersten Jahr erfolgreich sein.

Wissenslücken, Prognoseunsicherheiten, ggf. Maßnahmen des Risikomanagements

Da die Eignung mit „hoch“ bewertet wird ist eine Umsetzungskontrolle erforderlich. Darüber hinaus ist ein jährliches Monitoring durchzuführen, um die optimale Bewirtschaftung zu gewährleisten.

Arbeitsschritt II.3: Prognose der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände

(unter Voraussetzung der unter II.2 beschriebenen Maßnahmen)

1.	Werden evtl. Tiere verletzt oder getötet? (außer bei unabwendbaren Verletzungen oder Tötungen, bei einem nicht signifikant erhöhtem Tötungsrisiko oder infolge von Nr.3)	<input type="checkbox"/> ja	<input checked="" type="checkbox"/> nein
2.	Werden evtl. Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten so gestört, dass sich der Erhaltungszustand der lokalen Population verschlechtern könnte?	<input type="checkbox"/> ja	<input checked="" type="checkbox"/> nein
3.	Werden evtl. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört, ohne dass deren ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang erhalten bleibt?	<input type="checkbox"/> ja	<input checked="" type="checkbox"/> nein

ASB zur Errichtung einer Photovoltaikanlage in Hamminkeln-Dingden

4. Werden evtl. wild lebende Pflanzen oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur entnommen, sie oder ihre Standorte beschädigt oder zerstört ohne dass deren ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang erhalten bleibt?	<input type="checkbox"/> ja	<input checked="" type="checkbox"/> nein
Arbeitsschritt III: Beurteilung der Ausnahmeveraussetzungen (wenn mindestens eine der unter II.3 genannten Fragen mit „ja“ beantwortet wurde)		
Entfällt.		

Durch Plan/Vorhaben betroffene Art:		Wachtel (<i>Coturnix coturnix</i>)	
Schutz- und Gefährdungsstatus		Brutvogel	
<input type="checkbox"/> FFH-Anhang-IV-Art	Rote Liste-Status	Messtischblatt-quadranten	
<input checked="" type="checkbox"/> Europäische Vogelart	Deutschland V	42052	
	Nordrhein-Westfalen 3		
Erhaltungszustand in Nordrhein-Westfalen		Erhaltungszustand der lokalen Population (Angabe nur erforderlich bei evtl. erheblicher Störung (II.3 Nr.2) oder voraussichtlichem Ausnahmeverfahren (III))	
<input checked="" type="checkbox"/> atlantische Region	<input type="checkbox"/> kontinentale Region	<input type="checkbox"/> A günstig/hervorragend	
<input type="checkbox"/> grün günstig		<input type="checkbox"/> B günstig/gut	
<input checked="" type="checkbox"/> gelb ungünstig/unzureichend		<input type="checkbox"/> C ungünstig/mittel-schlecht	
<input type="checkbox"/> rot ungünstig/schlecht			
Arbeitsschritt II.1: Ermittlung und Darstellung der Betroffenheit der Art			
Innerhalb des Plangebiets kann ein Brutvorkommen nicht ausgeschlossen werden. Nach dem Bau der PV-Anlage ist eine Brut dieser Art nicht mehr möglich, so dass CEF-Maßnahmen umzusetzen sind.			
Arbeitsschritt II.2: Einbeziehen von Vermeidungsmaßnahmen und des Risikomanagements			
Für die Wachtel stehen mehrere Möglichkeiten zur Umsetzung von CEF-Maßnahmen zur Verfügung, die kurzfristig wirksam werden (vgl. MULNV & FÖA 2021). Für den vorliegenden Fall werden zwei Maßnahmen umgesetzt, die deckungsgleich mit denen für den Kiebitz sind (siehe dort). Sie entsprechen den Maßnahme 1 „Entwicklungsmaßnahmen im Ackerland (O2.1, O2.2)“ und 2 „Entwicklung und Pflege von Habitaten im Grünland (G2.1, O1.1)“.			
Arbeitsschritt II.3: Prognose der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände (unter Voraussetzung der unter II.2 beschriebenen Maßnahmen)			
1. Werden evtl. Tiere verletzt oder getötet? (außer bei unabwendbaren Verletzungen oder Tötungen, bei einem nicht signifikant erhöhtem Tötungsrisiko oder infolge von Nr.3)	<input type="checkbox"/> ja	<input checked="" type="checkbox"/> nein	
2. Werden evtl. Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten so gestört, dass sich der Erhaltungszustand der lokalen Population verschlechtern könnte?	<input type="checkbox"/> ja	<input checked="" type="checkbox"/> nein	
3. Werden evtl. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört, ohne dass deren ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang erhalten bleibt?	<input type="checkbox"/> ja	<input checked="" type="checkbox"/> nein	
4. Werden evtl. wild lebende Pflanzen oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur entnommen, sie oder ihre Standorte beschädigt oder zerstört ohne dass deren ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang erhalten bleibt?	<input type="checkbox"/> ja	<input checked="" type="checkbox"/> nein	
Arbeitsschritt III: Beurteilung der Ausnahmeveraussetzungen (wenn mindestens eine der unter II.3 genannten Fragen mit „ja“ beantwortet wurde)			
Entfällt.			

8. Maßnahmen

Bei einer Umsetzung des Planvorhabens entfallen Brutplätze des Kiebitzes und evtl. der Wachtel. Deshalb ist die Umsetzung von CEF-Maßnahme erforderlich (Details s. Artprotokoll Kiebitz und in MULNV & FÖA 2021).

- Umwandlung einer 1,5 ha großen Ackerfläche in eine dauerhafte Brache und Anlage einer Blänke mit einer Fläche von ca. 2.400 m².
- Extensivierung einer 1,4 ha großen Intensivgrünlandfläche im NSG Büngernsche und Dingdener Heide.

Außerdem ist die Umwandlung von Acker in Grünland im Plangebiet als Vermeidungsmaßnahme außerhalb der Brutzeit des Kiebitzes durchzuführen. Auch mit dem Bau der PV-Anlagen ist vor Beginn der Brutzeit zu beginnen, damit keine Gelege die Bauarbeiten blockieren. Die Brutzeit des Kiebitzes reicht von Anfang März bis Ende Juli, im Ausnahmefall bis August (Mildenberger 1982).

9. Fazit

Bei Umsetzung des Planvorhabens sind keine negativen Auswirkungen auf lokale Populationen von Tierarten zu erwarten. Insbesondere ist die nach § 44 Abs. 5 BNatSchG zu schützende „ökologische Funktion“ der Fortpflanzungs- und Ruhestätten für keine Population einer planungsrelevanten Art betroffen.

Bei Umsetzung der o. g. Vermeidungs- und CEF-Maßnahmen werden keine Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 BNatSchG ausgelöst.

10. Literatur und Quellen

Bauer, H.-G., E. Bezzel & W. Fiedler (2012): Kompendium der Vögel Mitteleuropas. Einbändige Sonderausgabe der 2. Aufl. 2005, Aula-Verlag, Wiebelsheim.

Flade, M. (1994): Die Brutvogelgemeinschaften Mittel- und Norddeutschlands. IHW-Verlag, Eching.

Gassner, E., A. Winkelbrandt & D. Bernotat (2010): UVP und strategische Umweltprüfung - Rechtliche und fachliche Anleitung für die Umweltprüfung., 5. Auflage, C. F. Müller Verlag Heidelberg.

Grüneberg, C. & S.R. Sudmann sowie J. Weiss, M. Jöbges, H. König, V. Laske, M. Schmitz & A. Skibbe (2013): Die Brutvögel Nordrhein-Westfalens. NWO & LANUV (Hrsg.), LWL-Museum für Naturkunde, Münster.

Hachtel, M., M. Schlüpmann, K. Weddeling, B. Thiesmeier, A. Geiger & C. Willigalla (2011): Handbuch der Amphibien und Reptilien Nordrhein-Westfalens. Laurenti-Verlag, Bielefeld.

Mildenberger, H. (1982): Die Vögel des Rheinlandes. Bd. I, Seetaucher – Alkenvögel (*Gaviiformes - Alcidae*). Beitr. Avifauna Rheinland Heft 16-18. Düsseldorf.

MULNV & FÖA (2021): Methodenhandbuch zur Artenschutzprüfung in NRW – Bestandserfassung, Wirksamkeit von Artenschutzmaßnahmen und Monitoring, Aktualisierung 2020. Forschungsprojekt des MKULNV Nordrhein-Westfalen. (Az.: III-4 - 615.17.03.15). Bearb. FÖA Landschaftsplanung GmbH (Trier): Ute Jahns-Lüttmann, Moritz Klußmann, Jochen Lüttmann, Jörg Bettendorf, Clara Neu, Nora Schomers, Rudolf Uhl & S. Sudmann Büro STERNA. Schlussbericht (online).

Ryslavy, T., H.-G. Bauer, B. Gerlach, O. Hüppop, J. Stahmer, P. Südbeck & C. Sudfeldt (2020): Rote Liste der Brutvögel Deutschlands, 6. Fassung, 30. September 2020. Berichte zum Vogelschutz 57: 13-112.

Sudmann, S.R., P. Herkenrath, M.M. Jöbges, J. Weiss (2017): Wasservogelrastgebiete mit landesweiter und regionaler Bedeutung: Schwellenwerte für Nordrhein-Westfalen festgelegt. Natur in NRW 3/2017: 23-25.

Sudmann, S.R., M. Schmitz, C. Grüneberg, P. Herkenrath, M.M. Jöbges, T. Mika, K. Notmeyer, K. Schidelko, W. Schubert & D. Stiels (2021): Rote Liste der Brutvogelarten Nordrhein-Westfalens, 7. Fassung, Stand Dezember 2021. Charadrius 57: 75-130. Erschienen 2023.

Südbeck, P., H. Andretzke, S. Fischer, K. Gedeon, T. Schikore, K. Schröder & C. Sudfeldt (Hrsg.) (2005): Methodenstandards zur Erfassung der Brutvögel Deutschlands. Radolfzell.

Rechtliche Grundlagen:

Bundesnaturschutzgesetz vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542), in der aktuell gültigen Fassung.

Dieses Gesetz dient der Umsetzung der

Richtlinie 79/409/EWG des Rates vom 2. April 1979 über die Erhaltung der wildlebenden Vogelarten (ABl. L 103 vom 25.4.1979, S. 1), die zuletzt durch die Richtlinie 2009/147/EG (ABl. 2010 L 20 vom 30.11.2009, S. 7) geändert worden ist,

Richtlinie 92/43/EWG des Rates vom 21. Mai 1992 zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen (ABl. L 206 vom 22.7.1992, S. 7), die zuletzt durch die Richtlinie 2006/105/EG (ABl. L 363 vom 20.12.2006, S. 368) geändert worden ist.

MKULNV [Ministerium für Klimaschutz, Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz des Landes Nordrhein-Westfalen] (2016): Verwaltungsvorschrift zur Anwendung der nationalen Vorschriften zur Umsetzung der Richtlinien 92/43/EWG (FFH-RL) und 2009/147/EG (V-RL) zum Artenschutz bei Planungs- oder Zulassungsverfahren (VV-Artenschutz). Rd.Erl. d. Ministeriums für Klimaschutz, Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz NRW v. 06.06.2016, - III 4 - 616.06.01.17.

Dieser Bericht wurde vom Büro Graevendal mit der gebotenen Sorgfalt und Gründlichkeit sowie der Anwendung der allgemeinen und wissenschaftlichen Standards gemäß dem aktuellen Kenntnisstand im Rahmen der allgemeinen Auftragsbedingungen für den Kunden und seine Zwecke erstellt.

Das Büro Graevendal übernimmt keine Haftung für die Anwendungen, die über die im Auftrag beschriebene Aufgabenstellung hinausgehen. Das Büro Graevendal übernimmt gegenüber Dritten, die über diesen Bericht oder Teile davon Kenntnis erhalten, keine Haftung. Es können insbesondere von dritten Parteien gegenüber Graevendal keine Verpflichtungen abgeleitet werden.

Kranenburg, den 14.02.2024

A handwritten signature in black ink, appearing to read 'H. Steinhäuser'. The signature is written in a cursive style with some flourishes.

Hans Steinhäuser (*Diplom Biogeograph*)

11. Anhang

11.1 Ergebnis der Messtischblattabfrage

(Quadrant 4205-2; <https://artenschutz.naturschutzinformationen.nrw.de/artenschutz/de/arten/blatt/liste/42052>? Auflistung der planungsrelevanten Arten, zuletzt abgerufen am 06.12.2023)

Ehz = Erhaltungszustand in NRW für die Atlantische Region: G = günstig, S = schlecht, U = ungünstig, - = Bestand abnehmend

Habitatbeurteilung nach Bauer et al. (2012), Flade (1994), Grüneberg & Sudmann et al. (2013)

Art	Status	Ehz	Habitatbeurteilung	
Säugetiere				
Fransenfledermaus	<i>Myotis nattereri</i>	Nachweis	G	es sind keine Quartiere und Einzelhangplätze betroffen
Zwergfledermaus	<i>Pipistrellus pipistrellus</i>	Nachweis	G	
Vögel				
Baumfalke	<i>Falco subbuteo</i>	Brutvorkommen	U	keine Brutplätze betroffen
Baumpieper	<i>Anthus trivialis</i>	Brutvorkommen	U-	kein Habitat
Blaukehlchen	<i>Luscinia svecica</i>	Brutvorkommen	U	kein Habitat
Bluthänfling	<i>Carduelis cannabina</i>	Brutvorkommen	U	keine Brutplätze betroffen
Brandgans	<i>Tadorna tadorna</i>	Brutvorkommen	G	kein Habitat
Eisvogel	<i>Alcedo atthis</i>	Brutvorkommen	G	kein Habitat
Feldlerche	<i>Alauda arvensis</i>	Brutvorkommen	U-	kein Vorkommen
Feldschwirl	<i>Locustella naevia</i>	Brutvorkommen	U	kein Habitat
Feldsperling	<i>Passer montanus</i>	Brutvorkommen	U	keine Brutplätze betroffen
Flussregenpfeifer	<i>Charadrius dubius</i>	Brutvorkommen	S	kein Habitat
Gartenrotschwanz	<i>Phoenicurus phoenicurus</i>	Brutvorkommen	U	keine Brutplätze betroffen
Girlitz	<i>Serinus serinus</i>	Brutvorkommen	S	kein Habitat
Großer Brachvogel	<i>Numenius arquata</i>	Brutvorkommen	U	kein Habitat
Habicht	<i>Accipiter gentilis</i>	Brutvorkommen	U	keine Brutplätze betroffen
Kiebitz	<i>Vanellus vanellus</i>	Brutvorkommen	S	mind. 3 Brutpaare
Kleinspecht	<i>Dryobates minor</i>	Brutvorkommen	U	kein Habitat
Kuckuck	<i>Cuculus canorus</i>	Brutvorkommen	U-	kein Habitat
Mäusebussard	<i>Buteo buteo</i>	Brutvorkommen	G	keine Brutplätze betroffen
Mehlschwalbe	<i>Delichon urbica</i>	Brutvorkommen	U	keine Brutplätze betroffen
Nachtigall	<i>Luscinia megarhynchos</i>	Brutvorkommen	U	kein Habitat
Rauchschwalbe	<i>Hirundo rustica</i>	Brutvorkommen	U	keine Brutplätze betroffen
Rebhuhn	<i>Perdix perdix</i>	Brutvorkommen	S	kein Vorkommen
Rohrhammer	<i>Emberiza schoeniclus</i>	Brutvorkommen	G	kein Habitat
Schleiereule	<i>Tyto alba</i>	Brutvorkommen	G	keine Brutplätze betroffen
Schnatterente	<i>Anas strepera</i>	Brutvorkommen	G	kein Habitat
Schwarzkehlchen	<i>Saxicola rubicola</i>	Brutvorkommen	G	kein Habitat
Schwarzspecht	<i>Dryocopus martius</i>	Brutvorkommen	G	kein Habitat
Sperber	<i>Accipiter nisus</i>	Brutvorkommen	G	keine Brutplätze betroffen
Star	<i>Sturnus vulgaris</i>	Brutvorkommen	U	keine Brutplätze betroffen
Steinkauz	<i>Athene noctua</i>	Brutvorkommen	U	keine Brutplätze betroffen
Teichhuhn	<i>Gallinula chloropus</i>	Brutvorkommen	G	kein Habitat
Turmfalke	<i>Falco tinnunculus</i>	Brutvorkommen	G	keine Brutplätze betroffen
Turteltaube	<i>Streptopelia turtur</i>	Brutvorkommen	S	kein Habitat
Wachtel	<i>Coturnix coturnix</i>	Brutvorkommen	U	Vorkommen möglich

ASB zur Errichtung einer Photovoltaikanlage in Hamminkeln-Dingden

Art	Status	Ehz	Habitatbeurteilung	
Waldkauz	<i>Strix aluco</i>	Brutvorkommen	G	kein Habitat
Waldohreule	<i>Asio otus</i>	Brutvorkommen	U	keine Brutplätze betroffen
Waldschnepfe	<i>Scolopax rusticola</i>	Brutvorkommen	U	kein Habitat
Weidenmeise	<i>Parus montanus</i>	Brutvorkommen	U	kein Habitat
Weißstorch	<i>Ciconia ciconia</i>	Brutvorkommen	G	keine Brutplätze betroffen
Wespenbussard	<i>Pernis apivorus</i>	Brutvorkommen	S	kein Habitat
Wiesenpieper	<i>Anthus pratensis</i>	Brutvorkommen	S	kein Habitat
Zwergtaucher	<i>Tachybaptus ruficollis</i>	Brutvorkommen	G	kein Habitat
Blässgans	<i>Anser albifrons</i>	Rastvorkommen	G	Habitat ungeeignet, da das Plangebiet zu klein und isoliert ist
Kiebitz	<i>Vanellus vanellus</i>	Rastvorkommen	U	
Löffelente	<i>Anas clypeata</i>	Rastvorkommen	G	
Reptilien				
Schlingnatter	<i>Coronella austriaca</i>	Nachweis	U	kein Habitat
Zauneidechse	<i>Lacerta agilis</i>	Nachweis	G	kein Habitat
Amphibien				
Laubfrosch	<i>Hyla arborea</i>	Nachweis	U	kein Habitat
Moorfrosch	<i>Rana arvalis</i>	Nachweis	G	kein Habitat

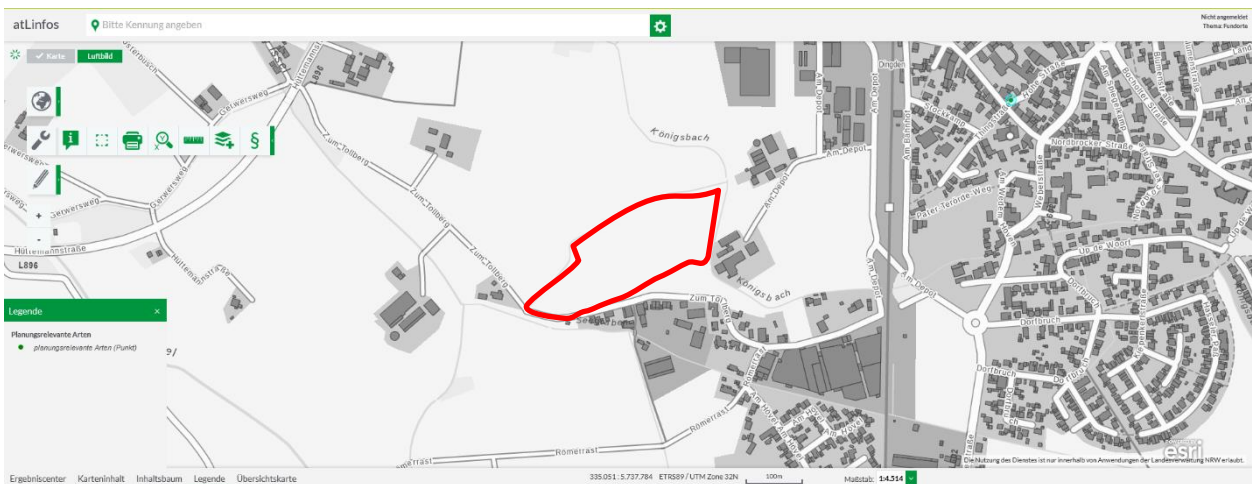
Nicht im FIS gelistete, als Koloniebrüter im Kreisgebiet Wesel zusätzlich planungsrelevante Vogelarten (Quelle: Grüneberg & Sudmann et al. 2013):

Art	Status	Ehz	Feststellung beim Ortstermin
Dohle	<i>Corvus monedula</i>	Brutvorkommen	keine Brutplätze betroffen
Hausperling	<i>Passer domesticus</i>	Brutvorkommen	keine Brutplätze betroffen
Mauersegler	<i>Apus apus</i>	Brutvorkommen	keine Brutplätze betroffen

11.2 Abfrage Fundortkataster NRW

@LINFOS; <https://linfos.api.naturschutzinformationen.nrw.de/atlinfos/de/atlinfos.extent>, zuletzt abgerufen am 06.12.2023)

Die Lage des Plangebiets ist rot markiert. Innerhalb der Ortschaft Dingden liegt ein Totfund einer Breitflügelfledermaus (*Eptesicus serotinus*) vor.



11.3 Fotodokumentation



Ackerfläche, die für die Photovoltaikanlagen vorgesehen ist. Die Kiebitze brüten u. A. auf dem ausgesparten Bereich in der Mitte der Fläche.



Graben am nördlichen Rand der Ackerfläche.



Baumreihe westlich der Ackerfläche.

11.4 Maßnahmenflächen

Fläche 1 „Römerrast“ ist eine Ackerfläche.



Fläche 2 „Dingdener Heide“ ist eine Intensivgrünlandfläche.



11.5 Protokoll einer Artenschutzprüfung –Gesamtprotokoll-

Allgemeine Angaben	
Plan/Vorhaben (Bezeichnung): Errichtung einer Photovoltaikanlage in Hamminkeln-Dingden	
Plan-/Vorhabenträger (Name): SETEX-Textil GmbH	
Antragstellung (Datum): Februar 2024	
In Hamminkeln-Dingden soll auf einer landwirtschaftlichen genutzten Fläche eine Photovoltaikanlage errichtet werden. Hierzu bedarf es der entsprechenden Aufstellung eines Bebauungsplans. Folgende Wirkfaktoren wurden in der ASP berücksichtigt: Potentieller Verlust von Fortpflanzungs- und Ruhestätten von Vogel- und Fledermausarten. Störung und Tötung von Vogel- und Fledermausarten im Zuge der Baumaßnahmen.	
Stufe I: Vorprüfung (Artenspektrum/Wirkfaktoren)	
Ist es möglich, dass bei FFH-Anhang IV-Arten oder europäischen Vogelarten die Verbote des § 44 Abs. 1 BNatSchG bei Umsetzung des Plans bzw. Realisierung des Vorhabens ausgelöst werden?	<input checked="" type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein
Stufe II: Vertiefende Prüfung der Verbotstatbestände (unter Voraussetzung der unter den in den „Art-für-Art-Protokollen“ beschriebenen Maßnahmen und Gründe)	
Nur wenn Frage in Stufe I „ja“: Wird der Plan bzw. das Vorhaben gegen Verbote des § 44 Abs. 1 BNatSchG verstoßen (ggf. trotz Vermeidungsmaßnahmen inkl. vorgezogener Ausgleichsmaßnahmen oder eines Risikomanagements)?	<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein
Stufe III: Ausnahmeverfahren	
Nur wenn Frage in Stufe II „ja“. – entfällt -	